

BEITRAGSSERVICE HR

Hessischer Rundfunk | 60222 Frankfurt am Main

Herrn
Michael Keller
Voglersheck 15
35753 Greifenstein

Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Beitragsservice
Karin Brieger

Telefon 0 69/1 55 0 700
Telefax 0 69/1 55 3 000

Servicezeiten 8 - 19 Uhr
Servicenummer 01806 9995 5555
(20 Cent pro Anruf)*
*aus den deutschen Festnetzen
maximal 60 Cent pro Anruf dt.Mobifunk

Postanschrift
Hessischer Rundfunk, Beitragsservice,
Bertramstr. 8, 60320 Frankfurt

Web www.rundfunkbeitrag.de
E-Mail beitragsservice@hr.de

Datum 22.11.2016
Beitragsnummer [REDACTED]

Rundfunkbeitrag Michael Keller, Voglersheck 15, 35753 Greifenstein
Ihr Schreiben vom 10.11.2016 an den Intendanten des Hessischen Rundfunks

Sehr geehrter Herr Keller,

Ihr Schreiben hat der Intendant des Hessischen Rundfunks, Herr Manfred Krupp, zur Kenntnis genommen und an die Fachabteilung zur Beantwortung weitergeleitet.

Sie stellen aus Gewissensgründen einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht (Härtefall).

Wir sind ziemlich sicher, dass Sie darüber informiert sind, dass Ihre „innere Gewissensnot“ kein Grund für die Annahme eines Härtefalls darstellt. Offenbar kursieren momentan im Internet entsprechende Mustertexte, die bereits auch einige wenige andere Bürger verwandt und ein fast gleich lautendes Schreiben an uns gerichtet haben.

Ihre Schilderungen über Ihre Gewissensnöte haben wir zur Kenntnis genommen. Wir teilen Ihnen jedoch mit, dass diese keinen Härtefall im Sinne des § 4 Abs. 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zu begründen vermögen. Erst vor wenigen Tagen hat das Verwaltungsgericht Neustadt die Klage eines Bürgers abgewiesen, der – wie Sie – die Auffassung vertrat, er könne den Rundfunkbeitrag aus Gewissensgründen verweigern. Das Gericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen und ausgeführt, dass ein Bürger auch Steuerzahlungen nicht mit der Begründung verweigern könne, er lehne aus Ge-

wissensgründen die Verwendung von Steuern zur Militärausgaben ab. Wertvorstellungen einzelner Beitragszahler könnten nicht zum Maßstab dafür gemacht werden, ob die Beitragspflicht zumutbar ist. Auch eine besondere Härte liege nicht vor. Angesichts der Fülle von Sendungen könne der Kläger auch nicht behaupten, dass kein einziges Angebot von ARD und ZDF seinen Wertvorstellungen entspreche.

Dem haben wir nichts hinzuzufügen.

Daher bitten wir um Verständnis, dass wir Ihrer Bitte nicht entsprechen können.

Im Übrigen möchten wir noch darauf hinweisen, dass es völlig ausgeschlossen ist, solch innere Ein- und Ansichten zu verifizieren. Jeder Bürger könnte mit ihren Argumenten das gleiche Ansinnen an uns richten und Befreiung fordern. Sie werden sicher einsehen, dass dies kein praktikables Verfahren ist, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf eine sichere Finanzgrundlage zu stellen, was den Ländern vom Bundesverfassungsgericht zur Pflicht gemacht worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
i.V. i.V.


Doris Merkewitz


Karin Brieger